

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 17. November 2015, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 06.10.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. T.1.17.M460 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungssatzung).
(DS-Nr. T.3.17.457 ist beigelegt)
(Jugend-, Sport- und SozialA 14.10.2015, TOP 4)
6. Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
 - b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungsgebührensatzung).
(DS-Nr. T.3.17.458 ist beigelegt.)
(Jugend-, Sport- und SozialA 14.10.2015, TOP 5)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e. V. auf Bezuschussung der Sanierung des WC-Bereiches und Erneuerung des Bodenbelages im Gruppenraum.
-DS-Nr. T.3.17.456
(Jugend-, Sport- und SozialA 14.10.2015, TOP 6)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines weiteren Trimmgerätes im Baumpark.
-DS-Nr. T.3.17.M453
(Rat 06.10.2015, TOP 13 a);
(Jugend-, Sport- und SozialA 14.10.2015, TOP 7)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Beseitigung einer Hecke i. R. d. Flurbereinigungsverfahrens Eyterrenaturierung
(DS-Nr. T.4.17.461 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen.

12. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3	Datum 14.10.2015	Drucksachen Nr. T.3.17.457
--------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SozA	14.10.2015	4				
Rat	17.11.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und empf. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung).

(Unterlagen werden nachgereicht.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt die beigefügte Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Thedinghausen. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Begründung:

In der bisherigen Benutzungssatzung waren Änderungen erforderlich um die Satzung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. So mussten in § 2 der Satzung die Betreuungszeiten auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. In § 3 der Satzung waren Änderungen bei den Aufnahmekriterien bezüglich der Krippenkinder und der Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen erforderlich.

Die Benutzungssatzung regelt den Besuch der Kindertagesstätten für die Krippenkinder, Kindergartenkinder und die Kinder, die die Schulkinderbetreuung besuchen. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde und der Samtgemeinde ist es erforderlich die Benutzung der Kindertagesstätten in einer Satzung zu regeln, da das Kultusministerium die Betriebserlaubnisse nur für die jeweilige Ein-

richtung erteilt. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Krippe, Kindergarten und Schulkinderbetreuung. Die Erteilung erfolgt an die Gemeinde Thedinghausen, so dass diese auch für den Erlass der Benutzungsgebührensatzung zuständig ist.

Der Samtgemeindeausschuss erhält diese Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

Der GD


Hesse



Satzung

der Gemeinde Thedinghausen für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Thedinghausen betreibt folgende Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen:

Kindergarten Morsum, Zum Fleet 4, 27321 Thedinghausen-Morsum

Kindergarten Thedinghausen „Die Erbhoflöwen“, Am Sportplatz 1, 27321 Thedinghausen

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführten Kindertagesstätten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzbauten tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. der Teileinrichtung.

(3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtungen obliegt dem Gemeindedirektor. Die pädagogische Leitung der jeweiligen Einrichtung, im Folgenden kurz „Leitung“ genannt, ist im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihrer Einrichtung und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leitung richtet ihre inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Konzeption des Trägers aus.

§ 2

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungsangebote in den in § 1 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Einrichtungen richten sich nach der Betriebserlaubnis der Einrichtung in der jeweils

gültigen Fassung. Diese kann bei der Gemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Im Bedarfsfall wird auf Antrag der Sorgeberechtigten für die Vormittagsgruppen ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und/oder bis 13.00 Uhr und/oder 14.00 Uhr eingerichtet. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist, eine ausreichende Nachfrage nach einem Früh-/Spätdienst besteht und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

(3) Die Kindertagesstätten sind zwischen Weihnachten und Neujahr und eventuell vor oder nach gesetzlichen Feiertagen nach vorheriger Bekanntmachung geschlossen.

Während der gesetzlichen Sommerferien in Niedersachsen bleibt der Kindergarten Morsum bis zu drei Wochen geschlossen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen, das gilt auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Grundreinigung in den Einrichtungen vorgenommen werden muss.

(5) Darüber hinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, weitergehende Anordnungen zum Schutze der Kinder und Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Dies gilt auch für die §§ 3, 4 und 8 dieser Satzung.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der verfügbaren Plätze.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung der von der Gemeinde Thedinghausen herausgegebenen Vordrucke ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldungen sollten für das jeweils zum 01. August beginnende Kindergartenjahr bis zum 31. Januar des Jahres in der jeweiligen Einrichtung vorliegen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Leitung, in besonderen Fällen unter Beteiligung des Fachausschusses.

Wird die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtungen für einen anderen Zeitpunkt während des laufenden Kindergartenjahres beantragt, so erfolgt die Entscheidung hierüber nicht früher als zwölf Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin.

(4) Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind zunächst die Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Thedinghausen gemeldet sind aufzunehmen.

a) Darüber hinaus gilt für die Kinder von 1 bis 3 Jahren folgende Reihenfolge:

1. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
2. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 6 vorliegen,
3. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

b) Für Kinder von 3 bis 6 Jahren gilt darüber hinaus folgende Reihenfolge:

1. Vorrangig Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, einschließlich der Kann-Kinder,
2. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
3. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 6 vorliegen,
4. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

c) Für die Schulkinderbetreuung gilt darüber hinaus die folgende Reihenfolge:

1. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
2. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 6 vorliegen,
3. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Jüngere vor Älteren).

(5) Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen Situation der Familie ergeben (z.B. Berufstätigkeit der Mutter/des Vaters, wenn sie oder er alleinerziehend und alleinlebend ist, Berufstätigkeit beider Elternteile, Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle) und aus individuellen Benachteiligungen der Kinder. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind die Schulausbildung, Hochschulausbildung oder die Teilnahme an einer beruflichen Qualifikation.

(6) Kinder im Alter unter drei Jahren können unter folgenden Voraussetzungen in die Kindergartengruppen aufgenommen werden:

1. Es müssen ausreichend freie Plätze vorhanden sein.
2. Die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren erfolgt frühestens sechs Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres.
3. Die Aufnahme des Kindes muss nach Einschätzung der Leitung dem Wohl des Kindes entsprechen.

(7) Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können nur aufgenommen werden, wenn die für eine angemessene pädagogische Arbeit erforderlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung erfüllt sind.

§ 4

Fernbleiben/Benachrichtigung im Krankheitsfall

(1) Wenn ein in der Einrichtung betreutes Kind eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ansteckende Erkrankung hat, darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

In besonderen Einzelfällen kann die Leitung außerdem eine ärztliche Bescheinigung von den Sorgeberechtigten fordern, aus der hervorgeht, dass das Kind auch frei von anderen ansteckenden Krankheiten ist.

Die Kosten für ärztliche Untersuchung und die ärztliche Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(2) Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

(3) Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen soll die Leitung der Einrichtung bzw. die jeweilige Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 5

Abmeldungen

(1) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Leitung erfolgen. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.

(2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Fortzug aus der Gemeinde Thedinghausen erfolgt.

§ 6

Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleidet.

(2) Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte, d.h. mit der Inobhutnahme des Kindes, geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten sind Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Von der Betreuung in den Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die länger als eine Woche unentschuldig der Einrichtung ferngeblieben sind;
- b) Kinder, die mindestens dreimal in einem Monat unentschuldig nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind;
- c) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind;

§ 4 der Satzung gilt entsprechend.

Darüberhinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, in Einzelfällen über den evtl. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtungen aus anderen als den v. g. Gründen zu entscheiden.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt nach Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächsten Monatsende. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 06.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Thedinghausen, 17.11.2015

Gemeinde Thedinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Amt / Aktenzeichen 3	Datum 14.10.2015	Drucksachen Nr. T.3.17.458
--------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SozA	14.10.2015	5				
Rat	17.11.2015	6				

Bisheriger Beratungsgang: 21.07.2015 (SGA) und 08.09.2015 (SGA)

Betreff: Beratung und empf. Beschlussfassung

- a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
- b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)

(DS-Nr. T.3.17.M_____ ist beigelegt, weitere Unterlagen werden nachgereicht.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung für die Kindertagesstätten von 5 % zum 01.01.2016 und weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08. 2017, 2018 und 2019.

Weiterhin beschließt der Rat Thedinghausen die beigelegte Benutzungsgebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Thedinghausen. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist Grundlage für die Gebührenerhöhungen.

Begründung:

Seitens der Verwaltung gab es zwei Info-Veranstaltungen. Auf der zweiten Veranstaltung wurde die Verwaltung beauftragt, Modellberechnungen mit Steigerungen von 5 % und 10 %, bei der Schulkindbetreuung gesondert auch mit 15 %, zu entwerfen.

In der SGA-Sitzung vom 21.07.2015 wurde dann besprochen, dass die Beratung zunächst in den Fraktionen erfolgt.

In der Sitzung des SGA vom 08.09.2015 wurde vereinbart, dass die Verwaltung auf Basis der Beratung entsprechende Vorlagen für die jeweiligen Sozialausschüsse in den Gemeinden erstellen wird.

Der Anlage 1 bis 4 der Benutzungsgebührensatzung ist zu entnehmen, dass die Gebühren zum 01.01.2016 um 5 % steigen und dass es weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08. 2017, 2018 und 2019 gibt.

Die Benutzungsgebührensatzung regelt die Gebühren für die Krippenkinder, Kindergartenkinder und die Kinder, die die Schulkinderbetreuung besuchen. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde und der Samtgemeinde ist es erforderlich, die Gebühren in einer Satzung zu regeln, da das Kultusministerium die Betriebserlaubnisse nur für die jeweilige Einrichtung erteilt. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Krippe, Kindergarten und Schulkinderbetreuung. Die Erteilung erfolgt an die Gemeinde Thedinghausen, so dass diese auch für den Erlass der Benutzungsgebührensatzung zuständig ist.

Der Samtgemeindeausschuss erhält diese Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

Der GD



Hesse



Satzung

der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 2

Einkommen

- (1) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahresfamilieneinkommens. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Bruttoeinkünfte. Dieses gilt nicht für Einkünfte nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Jahresfamilieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die von Eltern, von Alleinerziehenden, von den Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden. Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

(3) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Lohnersatzleistungen und Renten.

(4) Als Einkommen wird auch das Elterngeld oberhalb einer Freigrenze von 300,00 € monatlich angerechnet.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld und Wohngeld.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

(1) Die Festsetzung der Kindergartengebühr erfolgt auf der Basis einer Selbsterklärung nach Vordruck durch die Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung mit Vorlage der Einkommensnachweise gegenüber der Gemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen.

(2) Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, die ihr Einkommen mit Vorlage des Einkommensnachweises nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes erklären, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

(3) Die Selbsterklärung ist jährlich bis zum 31.08. neu vorzulegen.

(4) Die Selbsterklärungen können im Laufe des Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft werden.

(5) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird hat seine Einkünfte durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf andere Weise nachzuweisen.

(6) Zur Ermittlung des Einkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 (2) Nr. 2 EStG = Summe der Einkünfte ./. Werbungskosten) um den maßgeblichen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG vermindert.

(7) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Gemeinde Thedinghausen unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen

neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

(8) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote und Sonderdienste nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden, wird hierfür eine anteilige Gebühr entsprechend des Nutzungsumfangs festgesetzt.

Durch einen Beschluss des Gemeinderates können auch für die Inanspruchnahme der Sonderdienste pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen in den Kindertagesstätten angeboten werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferienzeiten, Schließzeiten und übrige Fehltage zu entrichten. Zu den übrigen Fehlzeiten zählt auch ein Ausfall des Betreuungsangebotes aufgrund von Streik.

(3) Für Pflegekinder richtet sich die Gebühr nach der niedrigsten Einkommensstufe.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindertagesstättenbesuch beendet wird.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der erste Bescheid wird nach Aufnahme des Kindes erteilt. Anschließend wird die Gebühr zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Bescheid für den voraussichtlichen Zeitraum, den das Kind die Kindertagesstätte besuchen wird, neu festgesetzt.

Der jeweils letzte Gebührenbescheid behält bis zum Erlaß eines Folgebescheides seine Gültigkeit.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 16. des laufenden Monats zu entrichten (Fälligkeit).

(4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die jeweilige Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote nur an einzelnen Tagen durch das ältere Kind in Anspruch genommen werden, wird die Geschwisterermäßigung für das jüngere Kind auch nur für die Anzahl der Tage gewährt, in denen das ältere Kind die Kindertagesstätte besucht.

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, für das Kindergeld gezahlt wird, wird die jeweilige Gebühr um 50 % ermäßigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für die Geschwisterkinder von dritter Stelle Ermäßigungen gewährt bzw. Gebühren übernommen werden mit Ausnahme der Übernahme der Gebühren durch das Land Niedersachsen für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch nicht für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten.

§ 7

Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten richten sich nach den, dem Träger der Einrichtung durch den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Kostenzuschlages (inkl. Personalkosten) in Höhe von 0,50 € pro Portion und Tag. Über die Höhe der Tagessätze ist den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, deren Kinder am Mittagessen teilnehmen, mit Bescheid Mitteilung zu machen. Änderungen des Tagessatzes sind den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für die Schulkinderbetreuung der Nils-Holgersson-Grundschule (Löwenbande) wird kein Kostenzuschlag für die Personalkosten erhoben, da das Mittagessen in der Mensa der Gudewill-Schule eingenommen wird.

(3) Das Mittagessen wird monatlich in Rechnung gestellt.

§ 8
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für das aufgenommene Kind sind die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 06.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Thedinghausen,

Gemeinde Thedinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=10 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)*	Schulkinderbetreuung Kita Morsum 5 Tage = 17,5 Std./Woche	Schulkinderbetreuung Kita Thedinghausen 5 Tage = 20 Std./ Woche
0 – 2.200 €	87,74 €	43,87 €	10,97 €	21,94 €	43,87 €	65,81 €	87,74 €
2.201 – 2.600 €	104,03 €	52,02 €	13,00 €	26,00 €	52,02 €	78,02 €	104,03 €
2.601 – 3.000 €	120,33 €	60,17 €	15,04 €	30,08 €	60,17 €	90,25 €	120,33 €
3.001 – 3.400 €	136,64 €	68,32 €	17,08 €	34,16 €	68,32 €	102,48 €	136,64 €
3.401 – 3.800 €	152,84 €	76,42 €	19,11 €	38,22 €	76,42 €	114,63 €	152,84 €
3.801 – 4.200 €	169,23 €	84,62 €	21,15 €	42,30 €	84,62 €	126,92 €	169,23 €
4.201 – 4.600 €	185,54 €	92,77 €	23,19 €	46,38 €	92,77 €	139,16 €	185,54 €
4.601 – 5.000 €	201,60 €	101,80 €	25,20 €	50,40 €	101,80 €	151,20 €	201,60 €
5.001 – 5.400 €	217,73 €	108,87 €	27,22 €	54,44 €	108,87 €	163,30 €	217,73 €
5.401 – 5.800 €	233,86 €	116,93 €	29,23 €	58,46 €	116,93 €	175,40 €	233,86 €
über 5.800 €	250,16 €	125,08 €	31,27 €	62,54 €	125,08 €	187,62 €	250,16 €

*Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste können auch pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen im Kindergarten angeboten werden. Die Gutscheingegebühr beträgt pro dreißig Minuten pauschal 1,00 €.

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2017:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=10 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)*	Schulkinderbetr. Kita Morsum 5 Tage = 17,5 Std./Woche	Schulkinderbetreuung Kita Thedinghausen 5 Tage = 15 Std./Woche = 20 Std./Woche
0 – 2.200 €	89,49 €	44,75 €	11,19 €	22,38 €	44,75 €	78,31 €	67,13 €
2.201 – 2.600 €	106,11 €	53,06 €	13,26 €	26,52 €	53,06 €	92,86 €	79,59 €
2.601 – 3.000 €	122,74 €	61,37 €	15,34 €	30,68 €	61,37 €	107,40 €	92,06 €
3.001 – 3.400 €	139,37 €	69,69 €	17,42 €	34,84 €	69,69 €	121,96 €	104,54 €
3.401 – 3.800 €	155,89 €	77,95 €	19,49 €	38,98 €	77,95 €	136,41 €	116,93 €
3.801 – 4.200 €	172,61 €	86,31 €	21,58 €	43,15 €	86,31 €	151,04 €	129,47 €
4.201 – 4.600 €	189,25 €	94,63 €	23,66 €	47,32 €	94,63 €	165,60 €	141,95 €
4.601 – 5.000 €	205,63 €	102,82 €	25,70 €	51,40 €	102,82 €	179,94 €	154,23 €
5.001 – 5.400 €	222,08 €	111,04 €	27,76 €	55,52 €	111,04 €	194,32 €	166,56 €
5.401 – 5.800 €	238,53 €	119,27 €	29,82 €	59,64 €	119,27 €	208,72 €	178,91 €
über 5.800 €	255,17 €	127,59 €	31,90 €	63,80 €	127,59 €	223,28 €	191,39 €

*Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste können auch pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen im Kindergarten angeboten werden. Die Gutscheingegebühr beträgt pro dreißig Minuten pauschal 1,00 €.

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=10 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)*	Schulkinderbetr. Kita Morsum 5 Tage = 17,5 Std./Woche	Schulkinderbetreuung Kita Thedinghausen 5 Tage = 20 Std./Woche
0 – 2.200 €	91,28 €	45,64 €	11,41 €	22,82 €	45,64 €	79,87 €	68,46 €
2.201 – 2.600 €	108,24 €	54,12 €	13,53 €	27,06 €	54,12 €	94,71 €	81,18 €
2.601 – 3.000 €	125,19 €	62,60 €	15,65 €	31,30 €	62,60 €	109,55 €	93,89 €
3.001 – 3.400 €	142,16 €	71,08 €	17,77 €	35,54 €	71,08 €	124,39 €	106,62 €
3.401 – 3.800 €	159,01 €	79,51 €	19,88 €	39,75 €	79,51 €	139,14 €	119,26 €
3.801 – 4.200 €	176,07 €	88,04 €	22,01 €	44,02 €	88,04 €	154,07 €	132,05 €
4.201 – 4.600 €	193,03 €	96,52 €	24,13 €	48,26 €	96,52 €	168,91 €	144,77 €
4.601 – 5.000 €	209,74 €	104,87 €	26,22 €	52,44 €	104,87 €	183,52 €	157,31 €
5.001 – 5.400 €	226,52 €	113,26 €	28,32 €	56,63 €	113,26 €	198,21 €	169,89 €
5.401 – 5.800 €	243,30 €	121,65 €	30,41 €	60,83 €	121,65 €	212,89 €	182,48 €
über 5.800 €	260,27 €	130,14 €	32,53 €	65,07 €	130,14 €	227,75 €	195,20 €

*Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste können auch pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen im Kindergarten angeboten werden. Die Gutscheingeühr beträgt pro dreißig Minuten pauschal 1,00 €.

Anlage 4

zur Satzung der Gemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=10 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)*	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)*	Schulkinderbetr. Kita Morsum 5 Tage = 17,5 Std./ Woche	Schulkinderbetreuung Kita Thedinghausen 5 Tage = 20 Std./ Woche
0 – 2.200 €	93,11 €	46,56 €	11,64 €	23,28 €	46,56 €	81,48 €	69,83 €
2.201 – 2.600 €	110,40 €	55,20 €	13,80 €	27,60 €	55,20 €	96,60 €	82,80 €
2.601 – 3.000 €	127,70 €	63,85 €	15,96 €	31,93 €	63,85 €	111,74 €	95,78 €
3.001 – 3.400 €	145,00 €	72,50 €	18,13 €	36,25 €	72,50 €	126,88 €	108,75 €
3.401 – 3.800 €	162,19 €	81,10 €	20,27 €	40,55 €	81,10 €	141,93 €	121,64 €
3.801 – 4.200 €	179,59 €	89,80 €	22,45 €	44,90 €	89,80 €	157,15 €	134,69 €
4.201 – 4.600 €	196,89 €	98,45 €	24,61 €	49,22 €	98,45 €	172,29 €	147,67 €
4.601 – 5.000 €	213,94 €	106,97 €	26,74 €	53,49 €	106,97 €	187,20 €	160,46 €
5.001 – 5.400 €	231,05 €	115,53 €	28,88 €	57,76 €	115,53 €	202,18 €	173,29 €
5.401 – 5.800 €	248,17 €	124,09 €	31,02 €	62,04 €	124,09 €	217,16 €	186,13 €
über 5.800 €	265,47 €	132,74 €	33,18 €	66,37 €	132,74 €	232,30 €	199,10 €

* Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste können auch pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen im Kindergarten angeboten werden. Die Gutscheingegebühr beträgt pro dreißig Minuten pauschal 1,00 €.

Amt / Aktenzeichen T/4/332	Datum 03.11.2015	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 461
--------------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	17.11.2015	9				

Bisheriger Beratungsgang: /.

Betreff: Beseitigung und Neuanlage einer Hecke i.R.d. Flurbereinigungsverfahrens
Eyterrenaturierung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt der Entfernung der Hecke zuzustimmen, wenn die Neuanpflanzung unter den u.a. fünf Aspekten durchgeführt wird:

- Der Einschlag hat in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.
- Die neue Hecke südlich des Wischkämpegrabens hat die im Rahmen der Flurbereinigung Eyterrenaturierung angelegten Hecken mit den Ordnungsnummern 501 und 502 zu verbinden, damit das Heckennetz wiederhergestellt wird.
- Die Anpflanzung hat mittig auf einem Streifen mit 5 m Breite als einzeilige Hecke zu erfolgen.
- Die Heckenanpflanzung ist gegen Wildverbiss zu schützen und die Hecke ist dauerhaft zu erhalten.
- Die vollständige Anpflanzung wird nach Ablauf von fünf Jahren Anwuchspflege vom Landkreis und der Gemeinde abgenommen.

Sachverhalt:

Im Rahmen des o.a. Flurbereinigungsverfahrens wurden zwei Flächen eines Landwirtes zusammengelegt und können nicht einheitlich bewirtschaftet werden. Aus diesem Grund hat der Eigentümer die Entfernung der trennenden Hecke beantragt und eine Neuanpflanzung am südlichen Rande des Wischkämpegrabens angeboten (s. Anlagen).

Es handelt sich hierbei um eine Anfrage außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens, da es in dessen Rahmen nicht zu einer Verschlechterung der Bewirtschaftung gekommen ist.

Der Landkreis Verden - Untere Naturschutzbehörde - wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten, da sich die Flurbereinigung noch im Verfahren befindet.

Am 29. September hat Frau Reinke von der Verwaltung mit Herrn Saalfeld von der UNB des Landkreises zusammen eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Es handelt sich um eine Hecke, die überwiegend aus Weißdorn besteht und keine Überhälter hat. Sie ist mittelhoch und der Saum ist schwach ausgeprägt.

Eine Beseitigung der Hecke könnte empfohlen werden, wenn die Neuanpflanzung den Verbund im geschützten und angestrebten Heckennetz wieder herstellt. In diesem Zusammenhang sollte eine Neuanpflanzung bis auf die östliche Grundstücksecke verlangt werden und nicht nur eine Anpflanzung bis zur Brücke, wie lt. Anlage vom Landwirt angeboten.

Unter anderem ist nach Rücksprache mit dem Mittelweserverband bei einer Neuanpflanzung darauf zu achten, dass ein 5 m breiter Räumstreifen zur Grabenpflege erhalten bleibt.

Folglich kann man zusammenfassen, dass der Entfernung der Hecke zugestimmt wird, wenn die Neuanpflanzung unter den u.a. fünf Aspekten durchgeführt wird:

- Der Einschlag hat in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.
- Die neue Hecke südlich des Wischkämpegrabens hat die im Rahmen der Flurbereinigung Eyerrenaturierung angelegten Hecken mit den Ordnungsnummern 501 und 502 zu verbinden, damit das Heckennetz wiederhergestellt wird.
- Die Anpflanzung hat mittig auf einem Streifen mit 5 m Breite als einzeilige Hecke zu erfolgen.
- Die Heckenanpflanzung ist gegen Wildverbiss zu schützen und die Hecke ist dauerhaft zu erhalten.
- Die vollständige Anpflanzung wird nach Ablauf von fünf Jahren Anwuchspflege vom Landkreis und der Gemeinde abgenommen.

Der Gemeindedirektor

Harald Hesse

Ar.
R.

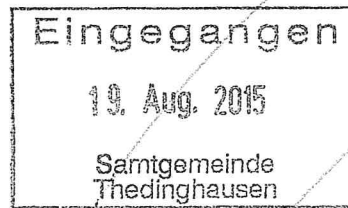


**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Geschäftsstelle Verden

ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden
Postfach 1769, 27267 Verden

Gemeinde Thedinghausen
- Bauamt -
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Bearbeitet von Detlef Gorath

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2499 – 011 – 11/15

Durchwahl (04231) 808 - 159
Telefax

Verden

17.08.2015

E-Mail detlef.gorath@arl-lg.niedersachsen.de

Flurbereinigung Eyterrenaturierung, Landkreis Verden

Neuanlage und Beseitigung einer Hecke

Anlage: Kartenauszug aus der Neuzuteilung im Maßstab 1:4.000
Genauere Lage der Maßnahmen (Maßstab 1:5.000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. a. Flurbereinigungsverfahrens ist es gelungen, zwei Flächen von Herrn [Name] zu einem Flurstück zusammenzulegen.

Die Flächen sind jedoch nicht als einheitliche Fläche bewirtschaftbar, da das alte Flurstück (blau gestreift) von einer Hecke begrenzt war, die sich jetzt mitten im Flurstück befindet.

[Name] wünscht jetzt, diese Hecke zu entfernen und dafür an der nördlichen Grenze des Flurstücks, am Rande des Wischkämpegrabens, eine Ausgleichspflanzung vorzunehmen. (siehe Kartenauszug Maßnahmen)

Hierbei handelt es sich um eine private Maßnahme, da es im Rahmen des Verfahrens zu keiner Verschlechterung der Bewirtschaftung gekommen ist.

Ich beantrage daher im Auftrag von [Name] diese Maßnahme zu prüfen und zu genehmigen. Ich bitte Sie über das Ergebnis Ihrer Prüfung zu unterrichten.

Der Landkreis Verden – Untere Naturschutzbehörde - ist von mir ebenfalls mit der Bitte um Genehmigung angeschrieben worden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


(Gorath)

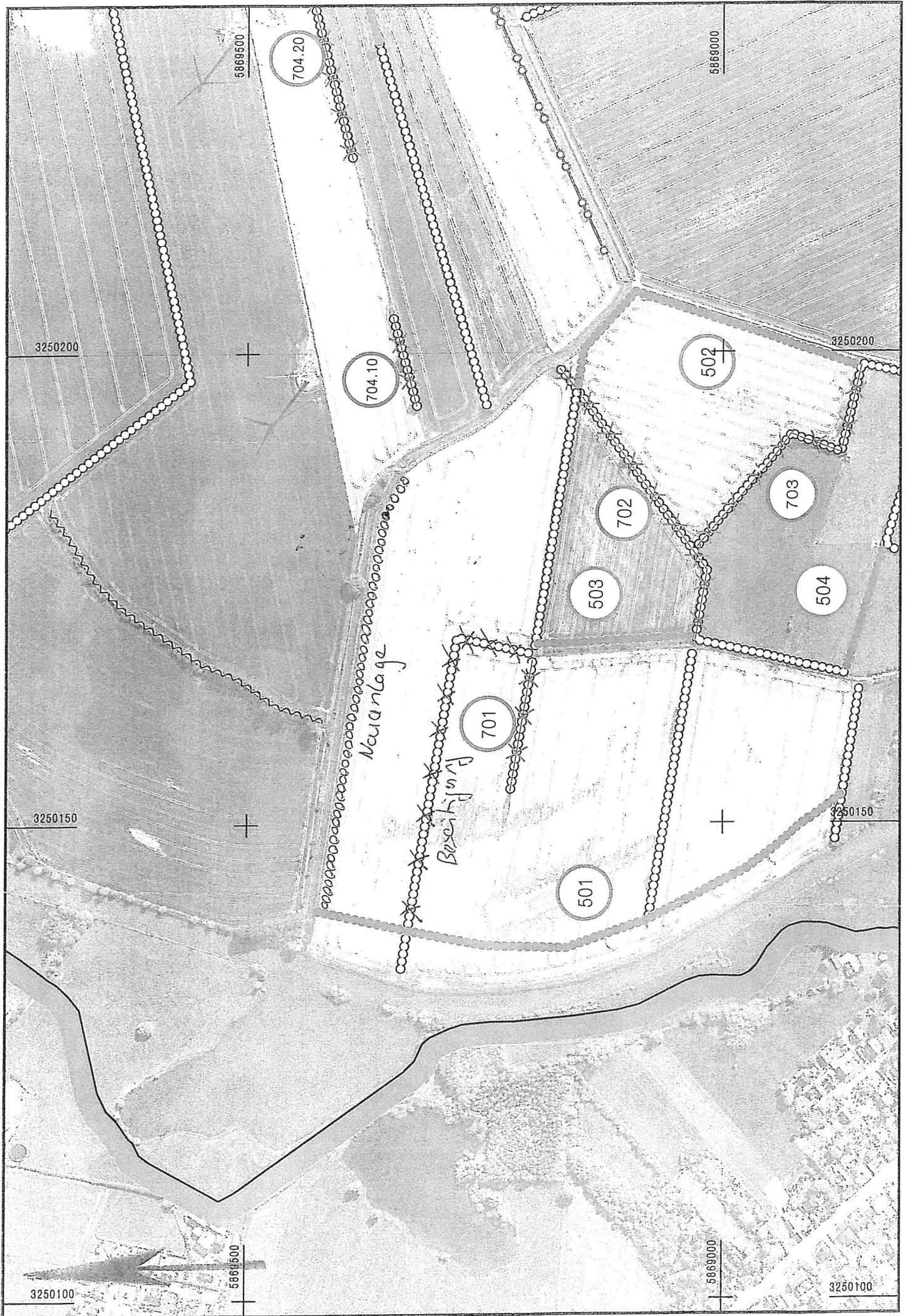
Dienstgebäude
Eitzer Straße 34
27283 Verden

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Telefon
(04231) 808 - 150
Telefax
(04231) 808 - 192

E-Mail
poststelle@arl-lg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.arl-lg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Konto-Nr. 190 015 4267 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE47 250 500 00 1900 1542 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Maßstab 1 : 5 000